

K U N D M A C H U N G .

Zum Zwecke der Abrichtung von Sanitätshunden für das Feld wird unter dem Kommando des k.u.k. Garnisonsspitals Nr. 2 in Wien und unter Leitung des Österreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundevereines in Wien VII., Kirchengasse 41, ein Kurs abgehalten werden.

Als Hunde werden nur solche der anerkannten Polizeihunderasse, d. s. Airedaleterrier, deutsche Schäferhunde, Dobermannpinscher oder Rotweiler zugelassen. Als Führer der Sanitätshunde werden Männer - auch militärdienstpflichtige und eingedückte - von 18. Lebensjahre aufwärts aufgenommen, welche die geeignete körperliche Eigenschaft besitzen und nicht bei der Armee im Felde stehen.

Die Entlohnung der Führer der Sanitätshunde beträgt für nicht militärdienstpflichtige fünf Kronen für jeden Tag; außerdem wird für die Verpflegung der Hunde eine Futtergebühr von 40 h per Hund und Tag gewährt.

Bekleidung und Ausrüstung sämtlicher Hundeführer erfolgt beim k.u.k. Garnisonsspital Wien Nr. 2; für die Unterbringung der Mannschaft und Hunde wird seitens des Militärkommandos in Wien vorgesorgt.

Anmeldungen von Hundeführern und Hunden können bei dem obenerwähnten Verein erfolgen. Bemerkt wird, daß bei der Anmeldung als Führer solche Personen bevorzugt werden, die einen dressierten oder dressurfähigen Polizeihund beizustellen in der Lage sind.

VOM WIENER MAGISTRATE, ABTEILUNG XVI,

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 30. Jänner 1915.